

Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG)

Übermittlungsfristen für die Jahresmeldung 2020 gemäß PpUG-Nachweis-Vereinbarung und PpUG-Sanktions-Vereinbarung

Gemäß § 5 Absatz 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021 ist die Jahresmeldung für das Jahr 2020 auf elektronischem Wege und die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft (im Folgenden: WP-Testat) in Form einer elektronischen Kopie bis zum 30.6.2021 an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zu übermitteln. Eine vierwöchige Nachfrist ist gemäß § 8 Absatz 1 PpUG-Sanktions-Vereinbarung sanktionsfrei, sofern die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Jahresmeldung aktiv vor Fristablauf gegenüber den Vertragsparteien nach § 11 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) und dem InEK angezeigt wird.

Gemäß § 5 Absatz 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021 stellt das InEK dem Krankenhaus die übermittelten Daten in maschinenlesbarer Form und unveränderlich gekennzeichnet für die Weiterleitung an die Vertragspartei nach § 11 KHEntgG zur Verfügung. Das Krankenhaus ist verpflichtet, diese Daten inklusive WP-Testat innerhalb von einer Woche nach Übermittlung der Daten durch das InEK an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiterzuleiten. Gemäß § 8 Absatz 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ist für den Fall einer nicht fristgerechten Übermittlung der vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresmeldung an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG ein Vergütungsabschlag in Höhe von 2.000 Euro fällig.

GKV-Spitzenverband und DKG sind sich einig, dass die einwöchige Frist zur Weiterleitung der Daten gemäß § 5 Absatz 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021 an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG – unabhängig von einer etwaigen früheren Übermittlung der Jahresmeldung inklusive des WP-Testats an das InEK – erst mit der in der PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021 vorgesehenen Abgabefrist der Jahresmeldung am 30.6.2021 beginnt. Damit hat die Weiterleitung der Jahresmeldung 2020 mit dem WP-Testat an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG bis zum 07.07.2021 zu erfolgen und ist somit bis zu diesem Zeitpunkt sanktionsfrei im Sinne des § 8 Absatz 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung.

Für den Fall, dass die vierwöchige Nachmeldefrist des § 8 Absatz 1 PpUG-Sanktions-Vereinbarung in Anspruch genommen wird, ist die Jahresmeldung 2020 mit dem WP-Testat bis spätestens 28.07.2021 an das InEK und die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu übermitteln.



GKV-Spitzenverband und DKG sind sich zudem darüber einig, dass das oben genannte Prozedere auch auf den Jahresnachweis für das Jahr 2021 anzuwenden ist.

Berlin, den 14.06.2021

.....
GKV-Spitzenverband

.....
Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.